

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hauboldt (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Kostenersatz für temporäre Hubschrauberlandeplätze

Die **Kleine Anfrage 2878** vom 16. Juni 2009 hat folgenden Wortlaut:

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz und das Thüringer Rettungsdienstgesetz regeln den Kostenersatz für die Einrichtung, Unterhaltung und Betreibung von Hubschrauberlandeplätzen. Diese Regelungen betreffen insbesondere dauerhafte Einrichtungen. Strittig ist allerdings die Kostenerstattung für die Fälle, bei denen Hubschrauberlandeplätze temporär im Zusammenhang mit Unfällen eingerichtet werden müssen. In der Praxis werden hierfür beispielsweise kommunale Sportplätze, die oftmals für Hubschrauberlandungen die geeigneten größeren Freiflächen an Siedlungsrändern bieten, genutzt. Dabei müssen oftmals die Feuerwehren ausrücken, um beispielsweise bei Nacht diese temporären Hubschrauberlandeplätze für den Einsatz zu ertüchtigen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit haben die Gemeinden gegen wen einen Kostenerstattungsanspruch bei der Einrichtung der zuvor beschriebenen temporären Hubschrauberlandeplätze und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. In wie vielen Fällen wurden seit 2004 durch die Gemeinden ein solcher Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht und wie wurden diese Ansprüche bisher entschieden?
3. Inwieweit hält die Landesregierung eine Klarstellung zu den Regelungen dieser Kostenerstattungsansprüche für erforderlich und wie sollen diese umgesetzt werden und wie begründet die Landesregierung ihre Aussage?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. Juli 2009 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) Aufgabenträger für die Allgemeine Hilfe. Sofern die Gemeindefeuerwehren im Rahmen der Einrichtung von temporären Hubschrauberlandeplätzen der Luftrettung den Landeplatz ausleuchten oder absichern, werden sie zur Gewährleistung vorbeugender Maßnahmen gegen andere Gefahren (Allgemeine Hilfe), d.h. in der Gefahrenabwehr als eigener originärer Aufgabe im Sinne des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 ThürBKG tätig. Ein Kostenerstattungsanspruch besteht nach § 48 Abs. 1 ThürBKG gegen den Verursacher oder die weiteren durch diese Norm zum Kostenersatz Verpflichteten unter den dort genannten Voraussetzungen.

Zu 2.:

Im Zeitraum 2004 bis Mitte 2009 ist in Thüringen in 112 Fällen die Feuerwehr zur Ausleuchtung des Landeplatzes und in 102 Fällen zur Absicherung des Landeplatzes ausgerückt. In 53 Fällen ist ein Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht worden. In sechs Fällen ist gegen den Bescheid Widerspruch erhoben worden.

Zu 3.:

Die Landesregierung hält die geltenden gesetzlichen Regelungen für ausreichend.

Scherer
Minister